



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM**

ZL.: 85.000/81-IV/ZD/95

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Wien, am 21. April 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

**XIX. GP.-NR
612/AB
1995-04-24**

Parlament
1017 W I E N

zu

619/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin RENOLDNER und Genossen haben am 22.02.1995 unter der Nr. 619/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zahlreiche Ablehnungen von Zivildiensterklärungen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1a) Wie wurden Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht (Zivildiensterklärungen) behandelt, die vom 1. Jänner bis zum 10. März 1994 eingebracht und ablehnend beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?
- "1b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?
- 2a) Wie wurden Zivildiensterklärungen behandelt, die vom 11. März bis zum 11. April 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?
- 2b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?
- 3a) Wie wurden Zivildiensterklärungen behandelt, die vom 12. April bis zum 30. April 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig

- 2 -

nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?

3b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?

4a) Wie wurden Zivildiensterklärungen behandelt, die vom 1. Mai bis zum 30. Oktober 1994 eingebracht und negativ beschieden wurden? Wie verteilen sich diese Bescheide zahlenmäßig nach den im folgenden - auszufüllenden - Register enthaltenen Kriterien "Ablehnungsgründe" und "rechtliche Folgewirkungen"?

4b) Bei wie vielen Zivildienstwilligen dieser Antragsperiode wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt?

5. Warum hat der Bundesminister für Inneres in Anbetracht der schwierig zu durchblickenden Rechtslage nicht im größeren Ausmaß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, verfassungswidrige Bescheide, die nicht mehr beim VfGH bekämpfbar sind, gemäß § 68 Abs. 2 AVG amtswegig aufzuheben?

6a) Wie hoch belaufen sich die Kosten, die dem Bund durch den Prozeßkostenersatz anlässlich der oben erwähnten Erkenntnisse des VfGH bisher erwachsen sind?

6b) Wie hoch sind die Kosten einzuschätzen, die dem Bund durch den Prozeßkostenersatz drohen, der durch die Entscheidung noch offener Verfahren beim VfGH vermutlich hervorgerufen wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

Die Zivildienstgesetz-Novelle 1994, BGBI. Nr.187, wurde am 10. März 1994 kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten. Sie bedingte eine Neuerstellung der EDV-Programme zur Unterstützung des Feststellungsverfahrens, sodaß zu dem mehr als zweimonatigen Rückstand noch zusätzliche zeitliche Verzögerung eintrat. Dies machte für die außerhalb des Zählzeitraumes des § 76b ZDG (1. Mai bis 31. Oktober 1994) gelegenen Fälle eine nach wie vor nicht abgeschlossene Rückwärtsdatenerfassung erforderlich.

Die Anzahl der im Jahre 1994 eingegangenen Anträge und getroffenen Feststellungen stellt sich wie folgt dar:

Vom 1. Jänner bis 10. März 1994 langten 3.029 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht bei meinem Ressort ein. Vom 11. März bis 11. April 1994 wurden 2.810 Zivildiensterklärungen von den Militärkommanden übermittelt, weitere 4.389 Zivildiensterklärungen langten zwischen 12. April bis 30. April 1994 ein. Zählt man dieser Antragsmenge die in der Folge zwischen 1. Mai bis Jahresende eingebrachten Zivildiensterklärungen hinzu, ergibt sich eine Gesamtzahl von 15.754 Anbringern zur Feststellung der Zivildienstpflicht.

1994 wurden 11.939 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtskräftig getroffen, in 1.843 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft. Im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober 1994 wurde für 2.220 Zivildienstwillige der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in 14 Fällen Mängelbescheide (§ 5a Abs 4 ZDG) aufgehoben. Dementsprechend wurde zu eingebrachten Beschwerden, in denen nach dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Stattgebung zu erwarten war, der bekämpfte Bescheid gemäß § 68 Abs 2 AVG aufgehoben und der Beschwerdeführer klaglos gestellt. In einschlägigen Fällen, in denen die Beschwerdefrist an den Verfassungsgerichtshof damals noch offenstand, wurden die Bescheide ebenfalls aufgehoben und - allenfalls nach Beseitigung eines Formgebrechens - Zivildienstpflicht des Betroffenen festgestellt.

In der Folge habe ich angeordnet, die Verfahren zu Mängelbescheiden wegen Formgebrechens, in denen die Frist zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ungenutzt blieb, über Verlangen des Betroffenen neuerlich aufzurollen und entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu prüfen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist.

Die in der Anfrage gewünschte zahlenmäßige Aufgliederung könnte derzeit nur aufgrund entsprechender Durchsicht aller möglicherweise betroffenen Akte vorgenommen werden. Als Folge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs mußte nämlich neuerlich eine Adaptierung der Software vorgenommen werden, die eine Verzögerung bei der Rückwärtsdatenerfassung bedingte. Erst nach Abschluß dieser Adaptierung kann eine auf ADV-Auswertung beruhende zahlenmäßige Darstellung im Sinne der Anfrage erfolgen. Ich bitte daher um Verständnis dafür, daß keine händische Auswertung erfolgte, sondern abgewartet wird, bis die ADV-Abfragemöglichkeit besteht. Sobald diese zur Verfügung steht, werde ich die Zahlen bekanntgeben.

Zu Frage 6a

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Bund zu Entscheidungen zu Mängelbescheiden zu eingebrachten Zivildiensterklärungen bislang Prozeßkostenersatz in der Höhe von S 916.270,- aufgetragen.

Zu Frage 6b

Eine Einschätzung des vermutlichen Prozeßkostenersatzes, der durch die Entscheidung noch offener Verfahren beim Verfassungsgerichtshof hervorgerufen wird, ist nicht möglich, solange diese Entscheidungen noch nicht zur Verfügung stehen.

